



Antwort zur Anfrage Nr. 1635/2021 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Nutzungsgebühren bei Unterbringung in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie hoch ist die Zahl der Flüchtlinge in Mainz, die eine Nutzungsgebühr für einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft zahlen müssen, weil sie über ein eigenes Einkommen verfügen bzw. aufgrund ihres Aufenthaltsstatus SGB II – Leistungen beziehen?**

Zum besseren Verständnis werden die Antworten zu den Einzelfragen a, b und c in Jahresdurchschnittswerten beantwortet.

- a. Wie viele befinden sich noch im Asylverfahren?**

Von Januar bis November 2021 waren dies monatlich durchschnittlich drei Personen.

- b. Wie viele sind geduldet?**

Die reine Zahl geduldeter Personen kann nicht mitgeteilt werden, da die geduldeten Personen gemeinsam mit Selbstzahlern erfasst werden, die keine Jobcenter-Leistungen beziehen und die nicht mehr unter die abrechnungsfähigen Personen fallen. Bei der nachfolgenden Zahl handelt es sich also um Personen, die eigenes Einkommen erzielen, ganz oder teilweise die vom Amt festgesetzte Unterkunftskostenpauschale entrichten oder entrichten sollen, einschließlich geduldeter Personen.

Dies waren von Januar 2021 bis November 2021 monatlich im Durchschnitt 105 Personen.

- c. Wie viele verfügen über einen Aufenthaltstitel?**

Hier kann, unter Bezug auf die Ausführungen unter b, nur die Anzahl der Personen benannt werden, die (noch) Jobcenter-Leistungen beziehen. Personen, die einen Aufenthaltstitel besitzen und ganz oder teilweise die Unterkunftskostenpauschale entrichten oder entrichten sollen, sind wie vorgenannt in den 105 Personen unter Punkt b. enthalten. Eine weitere Differenzierung der Fallzahlen ist organisatorisch nicht möglich.

Von Januar 2021 bis November 2021 standen monatlich durchschnittlich 460 Personen im Leistungsbezug des Jobcenters.

2. Höhe der Einnahmen der Stadt Mainz an der Nutzungsgebühren bei Unterbringung in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft in den rheinland-pfälzischen Kommunen und damit auch in Mainz erhoben?

a. Im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wurden 1.150.241,73 Euro als Unterkunftskostenpauschale eingenommen.

b. Im Jahr 2019

2019 betrug die Gesamtsumme 768.539,33 Euro.

c. Im Jahr 2020

2020 waren dies 680.127,35 Euro.

In 2021 sind es bislang 520.960,46 Euro. Die Einnahmen haben sich stetig verringert, da sich die Zahl der betreffenden Personen in den Gemeinschaftsunterkünften insgesamt reduziert hat.

3. Nach welcher Rechtsgrundlage werden die Nutzungsgebühren bei Unterbringung in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft in den rheinland-pfälzischen Kommunen und damit auch in Mainz erhoben?

- a. Für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden**
- b. Für Personen, die sich geduldet aufhalten**
- c. Für Personen, die über einen Aufenthaltstitel verfügen**

Die Unterkunftskostenpauschalen wurden auf Grundlage der ersten gesetzlichen Regelungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz festgelegt und sind für alle Bewohner:innen der Unterkünfte gleich geregelt (für Alleinstehende bzw. den Haushaltsvorstand monatlich 153,39 Euro und für jeden weiteren Haushaltsangehörigen 76,69 Euro).

Eine Unterscheidung nach Aufenthaltsstatus gibt es nicht.

4. Sind vom Land Vorgaben hinsichtlich der Höhe der Nutzungsgebühr gemacht worden?

Nein. Bei der Gewährung von Leistungen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Insoweit kann das Land diesbezüglich keine verbindlichen Regelungen für den kommunalen Träger festlegen.

Mainz, 19.11.2021

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter